



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Der „Deal“ im Strafprozess

Der Bundestag befasst sich derzeit mit verschiedenen Gesetzentwürfen, die erstmals **Abreden im Strafverfahren** – so genannte Deals – ausdrücklich gesetzlich regeln sollen. Ziel solcher Abreden zwischen den Verfahrensbeteiligten sind vor allem prozessökonomische Effekte – mithin die **konsensuale Beschleunigung und ggf. Beendigung des Verfahrens**.

Bisherige Entwicklung

Abreden werden im deutschen Strafprozess etwa seit Anfang der **1980er Jahre** dokumentiert und sind gegenwärtig stark verbreitet. Häufig wird festgestellt, dass die Strafjustiz ohne eine solche Verfahrensweise wegen Kapazitätsproblemen kaum mehr funktionsfähig wäre. Anfänglich wurden diese Abreden oftmals heimlich und außerhalb des Gerichtssaals getroffen, doch wurde dieser Praxis insbesondere aufgrund einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung im weiteren Verlauf Grenzen gesetzt. So billigte zwar der Bundesgerichtshof (BGH) **1997** in einer Grundsatzentscheidung (BGHSt 43, 195) Abreden als solche, legte aber zugleich bestimmte Kriterien für eine derartige Vorgehensweise fest. Dies führte in der Folge zu einer weitgehend gefestigten Rechtsprechung durch die Strafgerichte. Demnach musste eine Abrede unter **Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten** in öffentlicher Hauptverhandlung stattfinden und ihr Ergebnis im Hauptverhandlungsprotokoll niedergelegt werden. Untersagt war es den Gerichten, im Rahmen einer Abrede eine bestimmte Strafe zuzusagen; eine schuldangemessene **Strafobergrenze** bei im weiteren Prozessverlauf im Wesentlichen unveränderten Gegebenheiten durfte allerdings verbindlich in Aussicht gestellt werden. Die Gerichte beurteilten aber die Frage, ob und ggf. inwieweit im Rahmen einer Abrede mit dem Angeklagten ein **Rechtsmittelverzicht** wirksam vereinbart werden kann, trotz der Entscheidung des BGH weiterhin uneinheitlich. Es gab mithin nach wie vor keine einheitliche Rechtsauffassung darüber, ob ein Gericht eine bestimmte Strafobergrenze dafür in Aussicht stellen darf, dass im Gegenzug der Angeklagte keine Berufung oder Revision einlegt und damit das Urteil unmittelbar rechtskräftig wird. Diese Fragestellung beantwortete der BGH im Jahr **2005** mit einer weiteren Grundsatzentscheidung (BGHSt 50, 40). Er untersagte den Gerichten, im Rahmen einer Urteilsabrede an der Erörterung eines Rechtsmittelverzichts mitzuwirken oder auf einen solchen hinzuwirken. Ein ohne Zutun des Gerichts aufgrund einer Abrede erklärter Rechtsmittelverzicht sei nur dann wirksam, wenn der Angeklagte nach dem Urteilsspruch und vor der Verzichtserklärung durch das Gericht darüber belehrt worden sei, dass er ungeachtet etwaiger Abreden in seiner Entscheidung frei sei, trotzdem Rechtsmittel einzulegen (sog. **qualifizierte Belehrung**).

In der selben Grundsatzentscheidung konstatierte der BGH jedoch einen grundsätzlichen **gesetzlichen Regelungsbedarf**: „An den dem BGH zur Entscheidung unterbreiteten Fällen wird deutlich, dass sich die Verständigung zwischen den Prozessbeteiligten zunehmend von einem mit der Strafprozessordnung problemlos zu vereinbarenden ‚offenen Verhandeln‘ des Gerichts in Form der Bekanntgabe einer dem jeweiligen Verfahrensstand entsprechenden Prognose entfernt. Die Urteilsabrede bewegt sich hingegen in die Richtung einer **quasi-vertraglichen Vereinbarung** zwischen dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten. Die Strafprozessordnung in ihrer

Nr. 27/09 (25. März 2009)

Das Dokument gibt nicht notwendigerweise die Auffassung des Deutschen Bundestages oder seiner Verwaltung wieder und ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Verwertung bedarf der Zustimmung durch die Leitung der Abteilung W.

geltenden Form ist jedoch am Leitbild der materiellen Wahrheit orientiert, die vom Gericht in der Hauptverhandlung von Amts wegen zu ermitteln und der Disposition der Verfahrensbeteiligten weitgehend entzogen ist, Versuche der obergerichtlichen Rechtsprechung, Urteilsabsprachen, wie sie in der Praxis inzwischen in großem Umfang üblich sind, im Wege systemimmanenter Korrektur von Fehlentwicklungen zu strukturieren oder (...) unter Schaffung neuer, nicht kodifizierter Instrumentarien ohne Bruch in das gegenwärtige System einzupassen, können daher nur unvollkommen gelingen und führen stets von neuem an die Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung.“ Vor diesem Hintergrund hat der BGH an den Gesetzgeber appelliert, „die Zulässigkeit und, bejahendenfalls, die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen und Begrenzungen von Urteilsabsprachen gesetzlich zu regeln.“ Es sei „**primär Aufgabe des Gesetzgebers**, die grundsätzlichen Fragen der Gestaltung des Strafverfahrens und damit auch die Rechtsregeln, denen die Urteilsabsprache unterworfen sein soll, festzulegen.“

Die aktuellen Entwürfe

Unter Bezugnahme auf diese Aufforderung des BGH hat die **Bundesregierung** den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ vorgelegt (BT-Drs. 16/12310); die **Koalitionsfraktionen** haben einen wortlautidentischen Entwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (BT-Drs. 16/11736). Der **Bundesrat** hat seinerseits den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren“ vorgelegt (BT-Drs. 16/4197).

Zentrale Regelung des **Regierungs- bzw. Koalitionsentwurfs** ist die Einfügung eines neuen **§ 257c StPO** (Strafprozessordnung), der nunmehr ausdrücklich vorsehen soll, dass das Gericht sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen kann. Ausdrücklich wird dazu festgestellt, dass der Schuldspruch, der Rechtsmittelverzicht sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung – also insbesondere die Sicherungsverwahrung – nicht Gegenstand einer Verständigung sein dürfen.

Der Entwurf des **Bundesrates** sieht als zentrales Element einen neuen **§ 243a StPO** vor, wonach das Gericht in der Hauptverhandlung zu jedem Zeitpunkt den Stand des Verfahrens mit dem Ziel einer verfahrensbeendenden Absprache erörtern kann, wobei weder Schuldspruch, Rechtsmittelverzicht noch Vollstreckungsverfahren und Maßregeln der Besserung und Sicherung Gegenstand einer solchen „einvernehmlichen Verfahrensbeendigung“ sein dürfen.

Sowohl Regierungs- bzw. Koalitions- als auch Bundesratsentwurf halten an der grundsätzlichen Orientierung des deutschen Strafverfahrens an Inquisitions- und Anklageprinzip fest und erteilen damit einer grundsätzlichen Abkehr von der richterlichen Verfahrensherrschaft zugunsten der Verhandlungsmaxime – wie sie im angloamerikanischen Strafprozess herrscht – eine Absage. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Entwürfen liegt in einer vom Bundesrat vorgeschlagenen **Einschränkung der Rechtsmittel**, wenn ein Urteil auf einer Absprache beruht – so soll eine Berufung in diesem Fall ausgeschlossen sein und die Überprüfung im Rahmen der Revision nur eingeschränkt erfolgen.

Diskussion

In der aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskussion finden sich sowohl Stimmen, die Absprachen im Strafprozess (wieder) gänzlich untersagen wollen (so etwa die Generalbundesanwältin Harms), als auch solche, die im Gegenteil eine grundsätzliche Neuausrichtung des Strafverfahrens hin zu einem Konsensualprinzip propagieren (so der Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer). Die vorliegenden Gesetzentwürfe wählen demgegenüber einen Mittelweg.

Quellen:

- Meyer-Goßner, StPO, 50. Auflage 2007, Einleitung Rdn. 119b ff.
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, Vorschlag einer gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprache im Strafverfahren. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2005, S. 235 ff.
- Harms, Die konsensuale Verfahrensbeendigung, das Ende des herkömmlichen Strafprozesses? In: Festschrift für Kay Nehm, Berlin 2006, S. 289 ff.
- Marsch, Grundregeln bei Absprachen im Strafverfahren. In: ZRP 2007, S. 220 ff.
- Altenhain/Hagemeier/Haimerl, Die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprachen im Lichte aktueller rechtstatsächlicher Erkenntnisse. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ) 2007, S. 71 ff.
- Meyer-Goßner, Rechtsprechung durch Staatsanwaltschaft und Angeklagten? Urteilsabsprachen im Rechtsstaat des Grundgesetzes. In: NSTZ 2007, S. 425 ff.
- Fischer, Regelung der Urteilsabsprache – ein Appell zum Innehalten. In: NSTZ 2007, S. 433 ff.

Verfasser: RR z. A. Dr. Roman Trips-Hebert
Fachbereich WD 7, Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung